

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
für den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur  
Rückgewinnung von seltenen Erden, Technologiemetallen und Edelmetallen der Firma  
FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH am Schachtweg in 09599 Freiberg  
Gz.: C44-8431/1028**

**Vom 3. September 2019**

Die Firma FNE Entsorgungsdienste Freiberg GmbH, Schachtweg 6 in 09599 Freiberg, beantragte mit Datum vom 5. Juli 2019 die Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und der Nummer 8.8.1.2 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von seltenen Erden, Technologiemetallen und Edelmetalle auf ihrem Betriebsgelände am Schachtweg 6 in 09599 Freiberg (Flurstück-Nr. 2648/9 der Gemarkung Freiberg).

Das Vorhaben umfasst die Aufstellung von zwei Reaktionsbehältern mit einem Fassungsvermögen von jeweils 100 Litern in den Räumen des vorhandenen Technikums des Sonderabfallzwischenlagers. Die geplante Anlage soll einen Durchsatz von 750 kg pro Tag haben. Die Rückgewinnung der seltenen Erden, Technologiemetalle und Edelmetalle soll aus dem Zerkleinern und Lösen der Abfallstoffe, Filtration und Abtrennung der seltenen Erden, Technologiemetalle und Edelmetalle und der Trocknung des Filterkuchens bestehen. Die entstehenden Abgase werden über einen Abluftwäscher bzw. einer Nachverbrennung zugeführt. Beide Abgasströme sollen in die bestehende Ablufführung des Technikums eingebunden und über den vorhandenen 13 Meter hohen Kamin abgeleitet werden.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 BImSchG i. V. m. §§ 8 bis 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen in 09120 Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

**26. September 2019 bis einschließlich 25. Oktober 2019**

für jedermann zur Einsichtnahme an folgenden Stellen

1. Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Abteilung Umweltschutz,  
Referat Immissionsschutz,  
Zimmer 514, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz,

Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr,  
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis  
18:00 Uhr,  
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

2. Stadt Freiberg, Stadthaus II, Stadtentwicklungsamt, 3. Obergeschoss,  
Zimmer 307, Heubnerstraße 15 in 09599 Freiberg,  
Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Dienstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr on 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

aus.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

### **26. September 2019 bis einschließlich 25. November 2019**

in Schriftform bei der Landesdirektion Sachsen und der Stadt Freiberg unter den vorgenannten Adressen oder elektronisch unter [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) erhoben werden. Für beide Varianten gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den

**12. Dezember 2019 ab 10:00 Uhr,**

im Alten Fördermaschinenhaus des Besucherbergwerks Reiche Zeche, Fuchsmühlenweg 9 in 09559 Freiberg, bestimmt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist.

Im Falle einer Absage oder Verlegung des Erörterungstermins aufgrund einer behördlichen Entscheidung erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist vom 19. September 2019 bis einschließlich 25. November 2019 auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 3. September 2019

Landesdirektion Sachsen  
Baartz  
Referatsleiter